



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 82/2023
vom 25. Mai 2023
Geschäftsverzeichnismrn. 7778 und 7781
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In zwei Urteilen vom 3. und 22. März 2022, deren Ausfertigungen am 18. und 25 März 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wieder aufgenommen durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bei der Ahndung eines Verkehrsverstoßes dritten Grades im Sinne von Artikel 3 Nr. 36 des königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, wobei eine Entziehung der Fahrerlaubnis fakultativ auferlegt werden kann, den Richter dennoch dazu verpflichtet, eine solche Entziehung für mindestens acht Tage effektiv auszusprechen, und zwar in Abweichung von Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, der ohne Unterschied für sowohl Haupt- als Nebenstrafen die Möglichkeit eines vollständigen Aufschubs vorsieht, ohne dass darin vorgesehen ist, dass andere Gesetze von dieser Möglichkeit abweichen können, während eine fakultative Entziehung der Fahrerlaubnis nur

eine Nebenstrafe ist und die Hauptstrafen für denselben Verstoß vollständig mit Aufschub auferlegt werden können? ».

Diese unter den Nummern 7778 und 7781 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz), eingefügt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 7. Februar 2003).

Artikel 41 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« In den Fällen, wo der Richter in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausspricht, muss er, wenn er Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung anwenden will, eine effektive Entziehung der Fahrerlaubnis von mindestens acht Tagen auferlegen ».

Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 « über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung » (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964) bestimmt:

« § 1. Die erkennenden Gerichte können, wenn sie nicht zu einer oder mehreren Hauptfreiheitsstrafen von mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilen, anordnen, dass die Vollstreckung der Gesamtheit oder eines Teils der von ihnen ausgesprochenen Haupt- und Nebenstrafen aufgeschoben wird.

Der einfache Aufschub kann jedoch nicht angeordnet werden, wenn der Verurteilte früher zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als zwölf Monaten oder einer gleichwertigen Strafe, die gemäß Artikel 99*bis* des Strafgesetzbuches berücksichtigt wird, verurteilt worden ist.

In keinem Fall kann die Vollstreckung einer Verurteilung zu einer der folgenden Strafen aufgeschoben werden:

- einer Einziehungsstrafe,

- einer Strafe unter elektronischer Überwachung, einer Arbeitsstrafe oder einer autonomen Bewährungsstrafe,

- einer Ersatzstrafe.

Die Entscheidung zur Anordnung oder Verweigerung des Aufschubs und, gegebenenfalls, der Bewährung muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches mit Gründen versehen sein.

Findet Artikel 65 Absatz 2 des Strafgesetzbuches Anwendung, stehen frühere Verurteilungen, die wegen Taten ausgesprochen wurden, die durch denselben Straftatsvorsatz verbunden sind, der Gewährung eines Aufschubs jedoch nicht im Wege.

Die Dauer des Aufschubs darf ab dem Datum des Urteils beziehungsweise des Entscheids nicht weniger als ein Jahr betragen und fünf Jahre nicht übersteigen.

Die Dauer des Aufschubs darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen für Geldbußen und Gefängnisstrafen, die sechs Monate nicht übersteigen.

§ 2. Dieselben Gerichte können unter den in § 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bedingungen den Aufschub mit Bewährungsaufgaben anordnen, vorausgesetzt, dass der Verurteilte sich verpflichtet, die vom Gericht festgelegten Bewährungsaufgaben einzuhalten ».

B.1.2. Nach Ansicht des Kassationshofs ergibt sich aus der in Rede stehenden Bestimmung, « dass der Richter im Rahmen der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis, die er nach dem Straßenverkehrsgesetz ausspricht und für die er einen Vollstreckungsaufschub gewährt, eine solche Entziehung für mindestens acht Tage effektiv auferlegen muss » (Kass., 7. Januar 2014, P.13.1716.N, ECLI:BE:CASS:2014:ARR.20140107.2) und « dass, wenn der Richter nach dem Straßenverkehrsgesetz eine Entziehung der Fahrerlaubnis für acht Tage ausspricht, er keinen Vollstreckungsaufschub gewähren kann » (Kass., 23. November 2021, P.21.1142.N, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20211123.2N3).

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte wissen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern sie den Richter, der eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausspreche, verpflichte, eine solche Entziehung für mindestens acht Tage effektiv auszusprechen, während einerseits der Richter die Hauptstrafen für denselben Verstoß vollständig mit Aufschub aussprechen könne und andererseits der Richter im Rahmen des allgemeinen Strafrechts sowohl die Haupt- als auch Nebenstrafen vollständig mit Aufschub auferlegen könne.

Nach Artikel 8 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 kann die Vollstreckung einer Einziehungsstrafe, einer Strafe unter elektronischer Überwachung, einer Arbeitsstrafe, einer autonomen Bewährungsstrafe oder einer Ersatzstrafe in keinem Fall aufgeschoben werden. In Bezug auf diese Strafen verfährt der vom vorlegenden Rechtsprechungsorgan vorgenommene Vergleich daher nicht, da sie nicht unter Aufschub der Vollstreckung auferlegt werden können.

Der Gerichtshof versteht die Vorabentscheidungsfrage daher so, dass sie in Bezug auf den Vollstreckungsaufschub die Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis mit Strafen vergleicht, die nicht in Artikel 8 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 erwähnt sind.

B.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Das Gesetz vom 7. Februar 2003, mit dem unter anderem die in Rede stehende Bestimmung in das Straßenverkehrsgesetz eingefügt wurde, hat der Gesetzgeber verabschiedet, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

In den Vorarbeiten heißt es:

« La situation défavorable de la Belgique par rapport à plusieurs autres Etats-membres de l'Union européenne en matière de sécurité routière a particulièrement retenu l'attention du gouvernement.

Il s'est prononcé pour une action coordonnée par objectifs visant à réduire de 33 % le nombre de tués sur les routes à l'horizon 2006, et de 50 % à l'horizon 2010 comme le préconise la Commission européenne.

Cette politique coordonnée sera suivie par la Commission fédérale pour la sécurité routière qui sur base de l'évolution des indicateurs divers fera des propositions au Comité

interministériel pour la Sécurité routière; celui-ci adoptera des choix politiques qui seront ensuite traduits en dispositions par l'Etat fédéral et les régions, chacun selon leurs compétences.

Dans cette optique, le gouvernement met en œuvre dans le présent projet de loi une action résolue en matière de contrôles, de catégorisation et de traitement différencié des infractions, de formation à la conduite » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 6).

B.5. In Bezug auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit verfügt der Gesetzgeber über einen weiten Beurteilungsspielraum.

Es obliegt ihm, insbesondere, wenn er eine Plage bekämpfen möchte, die bisher durch andere Vorbeugungsmaßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte, darüber zu entscheiden, ob bestimmte Formen von Kriminalität strenger bestraft und/oder alternative Maßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit vorgesehen werden müssen. Die Anzahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen rechtfertigen es, dass diejenigen, die die Verkehrssicherheit gefährden, dafür vorgesehenen Verfahren und Sanktionen unterworfen werden.

B.6. Es ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sachlich gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber zur Erhöhung der Verkehrssicherheit vorsieht, dass der Richter die Vollstreckung der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vollständig aufschieben kann. Es handelt sich nämlich um eine sachdienliche Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, die die Möglichkeiten des Richters zur Gestaltung der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Gesetz vom 29. Juni 1964 nur in sehr beschränktem Maße beeinträchtigt. Die Gestaltung der Strafe der Entziehung der Fahrerlaubnis ist im Übrigen nur dann relevant, wenn der Richter diese Strafe auferlegt, wozu er nicht immer verpflichtet ist.

Der in B.2 erwähnte Behandlungsunterschied ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 41 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen